

Evaluation der DSGVO – einfache Änderungsvorschläge

Die Sicht des (Rechts-)Wissenschaftlers

„#DSGVO wirkt (?) – 1 Jahr DSGVO – Praxiserfahrungen und Evaluation“
Informationsveranstaltung der IHK Region Stuttgart und des
Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Stuttgart, 28. Juni 2019

Vorrang der Einwilligung

Problem

In Praxis Einwilligung neben anderen gesetzlichen Erlaubnissen
Zulässigkeit umstritten:

Pro: Wortlaut Art. 6 Abs. 1: „mindestens eine der nachstehenden Bedingungen“

Contra: Widersprüchliche Folgen

- Unterschiedliche Informationspflichten
- Unterschiedliche Folgen: Recht auf Datenübertragung nur bei Einwilligung
- Unterschiedliche Gegenhandlungen: Widerruf und Widerspruch

Klarstellung

Einwilligung nur mit den für sie vorgesehenen Rechtsregelungen

Lösung

Einfügung eines “oder”

Umfang der Datenübertragung

Problem

Begrenzung auf die von der betroffenen Person „bereitgestellten“ Daten
Umstritten ist, was „bereitgestellt“ bedeutet.

Eng: Nur die selbst eingebrachten Daten

Weit: Die durch die betroffene Person verursachten Rohdaten

- Durch Überwachung des Verhaltens entstandene Daten (Playlist),
- Bewegungsprofile
- Kommunikationsverläufe (auch die Anfragen und Antworten)
- Verwaltungsvorgänge (auch die Überweisungen und Abbuchungen)

Klarstellung

Grenzziehung nach individualisiertem Entstehungsbeitrag

Lösung

Ersetzung durch “verursachte Rohdaten”

Automatisierte Entscheidung

Problem

Beschränkung auf a) „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung“, die b) „rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt“

Kritik: Zielverfehlung, weil

- a) Umgehung durch Arbeitsteilung und formal menschliche Entscheidungen
- b) Grundrechtsbeeinträchtigungen (personalisierte Preise oder Werbung)

Klarstellung

Schutz der Menschenwürde durch Schutz vor Unterwerfung unter Automaten

Lösung

Textänderung zu „wesentlich auf einer automatisierten Verarbeitung“ und „erheblich betrifft“

Schutz von Kindern

Problem

Schutz der Kinder gewollt, aber beschränkt geregelt:

- Einwilligung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1)
- Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 lit. f)
- Informationen (Art. 12 Abs. 1 Satz 1)
- Löschung nach Einwilligung eines Kindes (Art. 17 Abs. 1 lit. f)
- Verhaltensregeln (Art. 40 Abs. 2 lit. g)

Klarstellung und Lösung

- Vereinbarkeit eines neuen Verarbeitungszwecks (Art. 6 Abs. 4)
- Keine Kinderdaten für Werbezwecke und Persönlichkeitsprofile (Art. 8)
- Keine Einwilligung bei sensiblen Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. a)
- Widerspruch (Art. 21 Abs. 1)
- Keine Einwilligung in automatisierte Entscheidungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c)
- Systemgestaltung und Voreinstellungen (Art. 25)
- Schutzverletzungen (Art. 34 Abs. 1)
- Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35)